Existenzsicherungsfonds der
metallverarbeitenden Industrie
Nationalsekretariat (ESFMI)

Sozialfonds für Angestellte im Metallsektor
Existenzsicherungsfonds (SFAM)

MITTEILUNG AN DIE ARBEITGEBER DER PK111 & 209 - 2023-A:

EINHALTUNG DER VIERTELJÄHRLICHEN FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR DIE BEITRAGSERHEBUNG

Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung der Funktionsweise des Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie (ESFMI) und des Sozialfonds für Angestellte im Metallsektor (SFAM) wird ab der Erhebung für das 1. Quartal 2023 (siehe Fälligkeitstermine unten) die korrekte Einhaltung der Fälligkeitstermine für die Beitragszahlungen mit erhöhter Aufmerksamkeit überwacht.

Zur Erinnerung finden Sie nachstehend die vierteljährlichen Fälligkeitstermine für die Zahlung der von der ESFMI und der SFAM erhobenen Beiträge (im Folgenden als Metallfonds bezeichnet):

Quartale	**Fälligkeitstermine**
1. Quartal (Löhne von Januar, Februar und März)	30/06
2. Quartal (Löhne von April, Mai und Juni)	30/09
3. Quartal (Löhne für Juli, August und September)	31/12
4. Quartal (Löhne für Oktober, November und Dezember)	31/03

Die Beiträge sind auf das Konto der Abteilung Beitreibung **IBAN BE28 0019 1486 9320 (BIC GEBABEBB)** zu überweisen.

Diese Zahlungen müssen bis spätestens zu den oben genannten Fälligkeitsterminen auf das oben genannte Konto überwiesen werden. **Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Zahlungen, die an den Fälligkeitstagen selbst geleistet werden, von Ihrem Finanzinstitut möglicherweise erst nach den Fälligkeitstagen verbucht werden. In diesem Fall wird diese Zahlung als verspätet betrachtet.

Die Beitragsforderungen für Arbeiter und Angestellte werden etwa einen Monat im Voraus versandt. Die Tatsache, dass eine bevollmächtigte Person nicht rechtzeitig von dem Erhalt Kenntnis genommen hat, wird nicht als Rechtfertigung für eine verspätete Zahlung oder Nichtzahlung des Beitrags akzeptiert.

Eine verspätete Zahlung oder Nichtzahlung am Fälligkeitstag hat die folgenden Strafen zur Folge:

- eine automatische Erhöhung des Betrags des unbezahlten oder zu spät gezahlten Beitrags um 10%
- Verzugszinsen von 7% pro Jahr ab dem Fälligkeitstag des Quartals, für das der Beitrag gezahlt werden muss, bis zum Tag der Zahlung.

Der Arbeitgeber, die Beitragserhöhungen und Verzugszinsen schuldet, kann nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen Entscheidung des zuständigen Organs des Metallfonds eine Befreiung oder Ermäßigung von diesen erhalten. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an den Metallfonds zu richten, in dem das Vorliegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nachgewiesen werden muss.

In Ausnahmefällen ist es auch möglich, einen Bereinigungsplan vor dem Fälligkeitsdatum zu beantragen. Hierfür ist ein begründeter Antrag zu stellen. Bei strikter Einhaltung des Bereinigungsplans werden keine Beitragserhöhungen vorgenommen. Bei einer Rückzahlung nach dem Fälligkeitsdatum sind jedoch weiterhin Verzugszinsen zu zahlen.

Mitteilung gesendet im 04/2023

Tel. Albert Marganne 02/504.97.68
Tel. Zentrale 02/504.97.60
68@fondsmet.be

Galerie Ravenstein 27 Briefkasten 7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be - www.fonds209.be